sowie in Anbetrachtlessen, dass der Zustand der sofortigen Einsatzbereitschaft vollernwaffen unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu unbeabsichtigten, nicht autorisierten oder nicht erklärenden Ereignissen kommt,

in dem Bewusstseindass die Kernwaffenstaaten in be-

sachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Abrüstungsübereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichin Kenntnisder von den Staaten ergriffenen Maßnahtungen einzuhalten, und urtiejenigen, die diese Überein- men zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sikünfte nicht einhalten, auf eimeit der Charta der Vereinten cherheitsrats über die Nichtschreitung von Massenvernich-Nationen im Einklang stehde Weise dafür zur Rechen-tungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde, schaft zu ziehen:

- fordert diejenigen Staaten, edihre jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen derzeit nicht einhalterchdrücklich auf, eine strategische Entscheidung zugunsten der erneuten Einhaltung zu treffen;
- andere internationale Organisationen, ihrem jeweiligen Manon Kernmateriali im Konsens verabschiedete, dat entsprechend Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu
- künfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreten zum Ausdruck gebracht wurde, tung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung" in die vor-

RESOLUTION 66/50

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)189.

66/50. Maßnahmen zur Verhirderung des Erwerbs von Massenvernichtungswafen durch Terroristen

Die Generalversammlung

unter Hinweisauf ihre Resolution 65/62 vom 8. Dezember 2010,

in Anbetrachtder von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Schuuck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgtüber die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

unter Hinweisdarauf, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁹⁰ am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

sowie unter Hinweisdarauf, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur ermutigt alle Staaten, die Vereinten Nationen un Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz

Kenntnis nehmendon der Unterstützung, die in dem ergreifen, um zu verhindern, sta Staaten aufgrund der Nichteinhaltung ihrer bestehenden Nichtverbreitungs-, Rüstungs- Schleisen (Ägunten), abgeheltenen fürfzehnten. Ginfel begrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen der internatiosch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelnalen Sicherheit und Stabilitätnsthaften Schaden zufügen; konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nalen Sicherheit und Stabilitätnsthaften Schaden zufügen; Konnerenz der Staats und Noglebung nichtgebundenen Länderfür Maßnahmen zur Verhinderung 10. beschließt den Punkt "Einhaltung der Überein-des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroris-

läufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufAcht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit inteationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die